# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 451/2010/APP/BV**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fachteam: | Finanzen | Datum: | 08.10.2010 |
| Bearbeiter: | Heike Ramcke | AZ: | 3/904-490 |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 30.11.2010 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 30.11.2010 | öffentlich |

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

**Sachverhalt:**
Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 17.11.2010 im Verwaltungshaushalt auf 6.368,79 € und im Vermögenshaushalt auf 11.700 €.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Die Haushaltsüberschreitungen sind durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen zu decken.

**Beschlussvorschlag:**
Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.368,79 € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 11.700 € (Stand 17.11.2010) zu genehmigen.

_____

*Banaschak*

**Anlagen:**
Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 17.11.2010)

## Haushaltsüberschreitungen 2010 der Gemeinde Appen

| Haushaltsstelle | Bezeichnung der Haushaltsstelle | Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR | Anordnungssoll EUR | Mehrbetrag EUR | davon bereits genehmigt EUR | noch zu genehmigen EUR | Begründung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | Verwaltungshaushalt | | | | | | |
| 06000.655000 | Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten | 32.000,00 | 38.368,79 | 6.368,79 | | 6.368,79 | Die tatsächlichen Kosten des Rechtsstreits in einem Vergleichsverfahren waren höher als im Nachtragshaushalt eingeplant. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages stand die Höhe der tatsächlichen Kosten noch nicht fest. |
| | | | | | | | |
| | Summe | 32.000,00 | 38.368,79 | 6.368,79 | 0,00 | 6.368,79 | |
| noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt = | | | | | | 6.368,79 | Stand 17.11.2010 |
| | | | | | | | |
| | Vermögenshaushalt | | | | | | |
| 77100.935504 | Erwerb eines Pritschen-Fahrzeuges | 0,00 | 11.700,00 | 11.700,00 | | 11.700,00 | Beschluß des Finanzausschusses vom 4.11.10 |
| | | | | | | | |
| | Summe | 0,00 | 11.700,00 | 11.700,00 | 0,00 | 11.700,00 | |
| noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt = | | | | | | 11.700,00 | Stand 17.11.2010 |

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 464/2010/APP/BV**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fachteam: | Finanzen | Datum: | 28.10.2010 |
| Bearbeiter: | Inka Backer | AZ: | 711-070 |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 30.11.2010 | öffentlich |

### Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2011

**Sachverhalt:**
Die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Appen ist zuletzt zum 1. Januar 2010 angepasst worden.
Nachdem für die Jahre 2008 und 2009 die Gebühren nicht unerheblich gesenkt werden konnten, mussten diese ab 2010 wieder leicht erhöht werden.
Die Kalkulation für das 2011 sieht nunmehr wiederum eine Erhöhung der Gebühren vor. Diese Erhöhung ergibt sich einerseits aus der Veränderung der Haushaltsansätze, die insbesondere im Bereich der baulichen Unterhaltung und der Abschreibungen angehoben werden mussten und andererseits aus der voraussichtlichen Reduzierung der von der Marseille-Kaserne zu entrichtenden Schmutzwassergebühr.
Diese Einnahmereduzierung ist darauf zurückzuführen, dass die Schmutzwassermenge der Marseille-Kaserne seit 2007 rückläufig ist und sich somit ein sinkendes Gebührenaufkommen ergibt.
Die Anzahl der Wohneinheiten wird sich auch im Jahr 2011 kaum verändern, da keine größeren Baumaßnahmen in der Gemeinde Appen geplant sind.

Für die Senkung der Gebühren in den beiden Vorjahren und die minimale Erhöhung für das Jahr 2010 ist das Guthaben der Gebührenausgleichsrücklage in Anspruch genommen worden. Eine weitere Entnahme ist nicht mehr möglich, da die Gebührenausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist. Es muss vielmehr derzeit damit gerechnet werden, dass auch in den Folgejahren Gebührenerhöhungen erforderlich werden.

Der Vorlage beigefügt sind die Gebührenkalkulation sowie eine Übersicht der Gebührensätze seit dem Jahr 2000. Daraus kann ersehen werden, dass die jetzt kalkulierten Gebührensätze sich wieder den Gebührensätzen der Jahre 2005 bis 2007 nähern.

**Stellungnahme der Verwaltung:**
Aus Sicht der Verwaltung sollte auch für diese Kalkulation nicht von der bisherigen Berechnungsart abgewichen werden, da die Kosten, die für die Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr zugrunde gelegt werden, genau feststellbar sind.

Entsprechend der Kalkulation für 2011 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von 4,18 € monatlich je Wohneinheit bzw. mindestens 6,27 € monatlich je Grundstücksanschluss. Das bedeutet, dass die Grundgebühr zum 1. Januar 2011 um 0,55 € monatlich je Wohneinheit bzw. 0,82 € monatlich je Grundstücksanschluss gegenüber 2010 erhöht werden muss.
Aus der Kalkulation ergibt sich weiter, dass zur Deckung der entstehenden Kosten die Erhebung einer Zusatzgebühr in Höhe von 1,66 € je Kubikmeter Wasser erforderlich ist. Gegenüber dem Jahr 2010 muss die Zusatzgebühr um 0,41 € je Kubikmeter Wasser erhöht werden.

**Finanzierung:**
Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2011 in den Haushaltsplanentwurf 2011 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden.

**Beschlussvorschlag:**
Der Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation für 2011 zur Kenntnis und beschließt, die Schmutzwassergebühren ab 1.1.2011 wie folgt anzupassen:

1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 4,18 €,
   mindestens jedoch je Grundstücksanschluss monatlich 6,27 €-

2. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,66 €.

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Appen ist entsprechend zu ändern.

_Banaschak
Bürgermeister

**Anlagen:**
1 Gebührenkalkulation
1 Übersicht der Gebührensätze ab 2000

Ö 6

27.10.2010

**Übersicht der Gebührensätze**
**für die Schmutzwasserbeseitigung**
**in der Gemeinde Appen**

**ab 2000**

| Haushaltsjahr | Grundgebühr Wohneinheit | Grundgebühr Grundstück | Zusatzgebühr |
|---|---|---|---|
| 2000 | 8,42 € | 12,62 € | 1,19 € |
| 2001 | 6,65 € | 9,98 € | 1,23 € |
| 2002 | 6,65 € | 9,98 € | 1,23 € |
| 2003 | 6,42 € | 9,63 € | 1,48 € |
| 2004 | 6,33 € | 9,50 € | 1,56 € |
| 2005 | 6,70 € | 10,05 € | 1,61 € |
| 2006 | 6,70 € | 10,05 € | 1,61 € |
| 2007 | 6,70 € | 10,05 € | 1,61 € |
| 2008 | 5,00 € | 7,50 € | 1,53 € |
| 2009 | 2,96 € | 4,44 € | 1,23 € |
| 2010 | 3,63 € | 5,45 € | 1,25 € |
| 2011 | 4,18 € | 6,27 € | 1,66 € |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ***Gebührenbedarfsberechnung*** | | | | |
| ***für die Abwassergebühr ab 1.1.2011*** | | | | |
| | | | | |
| **Ausgaben** | | **Grundgebühr** | **Zusatzgebühr** | |
| | **€** | **€** | **€** | |
| | | | | |
| Bauliche Unterhaltung | 35.000,00 | 35.000,00 | | |
| Geräte und Gebrauchsgegenstände | 500,00 | | 500,00 | |
| Stromversorgung | 15.000,00 | | 15.000,00 | |
| Versicherungen | 2.000,00 | 2.000,00 | | |
| Abfuhr Abwasser und Klärschlamm | 1.500,00 | | 1.500,00 | |
| Abwassergebühren (mit Kaserne) | 377.500,00 | | 377.500,00 | |
| Verwaltungskostenumlage Amt | 38.500,00 | 19.250,00 | 19.250,00 | |
| Innere Verrechnungen Bauhof | 4.500,00 | 4.500,00 | | |
| Abschreibungen | 121.600,00 | 121.600,00 | | |
| Verzinsung des Anlagekapitals | - | - | - | |
| | | | | |
| **Gesamt-Ausgaben** | **596.100,00** | **182.350,00** | **413.750,00** | |
| | | | | |
| **Einnahmen** | | | | |
| | | | | |
| Ersätze | - | | - | |
| Verwaltungskostenanteil Kaserne | 1.533,00 | 1.533,00 | | |
| Zinsen Gebührenausgleichsrücklage | - | - | - | |
| Verzinsung Anlagekapital | 53.500,00 | 53.500,00 | - | |
| Gebühr Kaserne | 63.619,92 | | 63.619,92 | |
| | | | | |
| **Gesamt-Einnahmen** | **118.652,92** | **55.033,00** | **63.619,92** | |
| | | | | |
| **Ergebnis** | **477.447,08** | **127.317,00** | **350.130,08** | |
| | | | | |
| | | | | |
| **Gesamtverteilungsbetrag** | **477.447,08** | **127.317,00** | **350.130,08** | |
| | | | | |
| Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von | | | | |
| **127.317,00** | sind zu verteilen auf | **2.537** | **Wohneinheiten,** | |
| so daß sich für eine Wohneinheit eine monatliche | | | | |
| Grundgebühr von | | **4,18 €** | | |
| ergibt. | | | | |
| Je Grundstücksanschluß jedoch mindestens monatlich | | **6,27 €** | | |
| | | | | |
| Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von | | | **350.130,08 €** | |
| auf eine Abwassermenge von | | | **211.040** | **cbm** |
| zu verteilen, so daß die Gebühr je Kubikmeter | | | **1,66 €** | |
| beträgt. | | | | |

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 471/2010/APP/BV**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fachteam: | Finanzen | Datum: | 09.11.2010 |
| Bearbeiter: | Inka Backer | AZ: | 9/700-212 |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 30.11.2010 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 09.12.2010 | öffentlich |

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

**Sachverhalt:**
Für die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Appen erfolgte im vergangenen Jahr eine Neukalkulation mit Anpassung der Schmutzwassergebühren zum 1. Januar 2010.
Die jetzt vorgenommene Gebührenkalkulation hat ergeben, dass die Grundgebühren sowie die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung zum 1. Januar 2011 erhöht werden müssen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**
Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten neuen Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zuzustimmen.

**Finanzierung:**
Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplanentwurf 2011 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant worden.

**Beschlussvorschlag:**
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **5.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.
.

Banaschak
Bürgermeister

# *5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)*

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl. – H. S. 93) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. – H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl. – H. S. 362) in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende **5.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

## Artikel I

**§ 13** erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 4,18 Euro,
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss 6,27 Euro.

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser
a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden 1,17 Euro,

b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken 1,66 Euro.

(3) Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung
a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) 115,00 Euro,
b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich) 20,45 Euro je Anlage.

## Artikel II

Die **5.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appen, den . Dezember 2010

Banaschak
Bürgermeister

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 468/2010/APP/BV**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fachteam: | Finanzen | Datum: | 02.11.2010 |
| Bearbeiter: | Inka Backer | AZ: | |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 30.11.2010 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 09.12.2010 | öffentlich |

### Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Appen

**Sachverhalt:**
Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Appen ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Da in allen anderen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzeswegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird verwaltungsseitig die Neufassung der Hundesteuersatzung in **allen** amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**
Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf der Hundesteuersatzung sowie eine Synopse liegen dieser Vorlage bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neufassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushalskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.
Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.
Aus der beigefügten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.
Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Steuersätze für die gefährlichen Hunde in der Neufassung erheblich erhöht worden sind. Diese Erhöhung wird jedoch als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird. Des Weiteren soll mit dem erhöhten Steuersatz für die gefährlichen Hunde ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl dieser Hunde zu begrenzen.
Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher, gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten, Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünfzehnfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

**Finanzierung:**
Für die Gemeinde Appen würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

| | |
|---|---|
| für den 1. Hund (291 Hunde) | 16.176,-- € |
| (incl. ermäßigte und Zwingerhunde), | |
| für den 2. Hund ( 25 Hunde) | 1.950,-- €, |
| für jeden weiteren Hund (6 Hunde) | 612,-- €, |
| für den ersten gefährlichen Hund (1 Hund) | 500,-- €, |
| für den zweiten gefährlichen Hund | 0,-- €, |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 0,-- € |
| Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand | **19.238,-- €.** |

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von **4.013,-- €** ergeben.

**Beschlussvorschlag:**
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

**Anlagen:**
1 Synopse
1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
1 Aufstellung über die zurzeit geltenden Hundesteuersätze im Amtsbereich

# *Entwurf*

## Satzung
## der Gemeinde Appen
## über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S . 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

### § 1

### Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

### § 2

### Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(2)Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 3

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

## § 4

## Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|---|
| für den ersten Hund | 54,-- € |
| für den zweiten Hund | 78,-- €, |
| für jeden weiteren Hund | 102,-- €, |
| für den ersten gefährlichen Hund | 500,-- €, |
| für den zweiten gefährlichen Hund | 750,-- €, |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,-- €. |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## § 5

## Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 6

## Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## § 7

## Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

8. Blindenführhunden.

(2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## § 8

## Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 9

## Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## § 10

## Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

## § 11

## Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

## § 12

## Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

## § 13

## Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 14

## Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 8. Dezember 2005 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Appen, den ……..2010

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

(Banaschak)
Bürgermeister

**Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich**

| Gemeinde | 1. Hund | | | 2. Hund | | | weitere Hunde | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alt | Differrenz | *Neu* | Alt | Differenz | *Neu* | Alt | Differenz | *Neu* |
| Appen | 40,00 € | 14,00 € | *54,00 €* | 75,00 € | 3,00 € | *78,00 €* | 100,00 € | 2,00 € | *102,00 €* |
| Groß Nordende | 40,00 € | 14,00 € | *54,00 €* | 50,00 € | 28,00 € | *78,00 €* | 60,00 € | 42,00 € | *102,00 €* |
| Heidgraben | 48,00 € | 6,00 € | *54,00 €* | 60,00 € | 18,00 € | *78,00 €* | 78,00 € | 24,00 € | *102,00 €* |
| Heist | 48,00 € | 6,00 € | *54,00 €* | 60,00 € | 18,00 € | *78,00 €* | 72,00 € | 30,00 € | *102,00 €* |
| Holm | 40,00 € | 14,00 € | *54,00 €* | 60,00 € | 18,00 € | *78,00 €* | 80,00 € | 22,00 € | *102,00 €* |
| Moorrege | 40,00 € | 14,00 € | *54,00 €* | 60,00 € | 18,00 € | *78,00 €* | 72,00 € | 30,00 € | *102,00 €* |
| Neuendeich | 40,00 € | 14,00 € | *54,00 €* | 45,00 € | 33,00 € | *78,00 €* | 55,00 € | 47,00 € | *102,00 €* |

| Gemeinde | 1. gefährlicher Hund | | 2. gefährlicher Hund | | weitere gefährliche Hunde | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alt | Neu | Alt | Neu | Alt | Neu |
| Appen | 300,00 € | 500,00 € | - | 750,00 € | 300,00 € | 1.000,00 € |
| Groß Nordende | 130,00 € | 500,00 € | - | 750,00 € | 250,00 € | 1.000,00 € |
| Heidgraben | - | 500,00 € | - | 750,00 € | - | 1.000,00 € |
| Heist | 240,00 € | 500,00 € | - | 750,00 € | 440,00 € | 1.000,00 € |
| Holm | 170,00 € | 500,00 € | - | 750,00 € | 420,00 € | 1.000,00 € |
| Moorrege | - | 500,00 € | - | 750,00 € | - | 1.000,00 € |
| Neuendeich | 210,00 € | 500,00 € | - | 750,00 € | 260,00 € | 1.000,00 € |

# Synopse der Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---|---|
| **§ 1**<br>**Steuergegenstand**<br><br>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.<br><br>(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde entsprechend der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz). | **§ 1**<br>**Steuergegenstand**<br><br>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.<br><br>(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:<br><br>a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.<br><br>b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden. |
| **§ 2**<br>**Steuerpflicht**<br><br>(1) Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).<br><br>(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. | **§ 2**<br>**Steuerpflicht**<br><br>(1)Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).<br><br>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.<br><br>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. |

## § 3
## Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

## § 3
## Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1)Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 4**
**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|---|
| **für den ersten Hund** | **40,00 €,** |
| **für den zweiten Hund** | **75,00 €,** |
| **für jeden weiteren Hund** | **100,00 €** |
| **und für jeden gefährlichen Hund** | **300,00 €.** |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 4**
**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|---|
| **für den ersten Hund** | **54,00 €,** |
| **für den zweiten Hund** | **78,00 €,** |
| **für jeden weiteren Hund** | **102,00 €,** |
| **für den ersten gefährlichen Hund** | **500,00 €,** |
| **für den zweiten gefährlichen Hund** | **750,00 €,** |
| **für jeden weiteren gefährlichen Hund** | **1.000,00 €.** |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

| | |
|---|---|
| **§ 5**<br>**Steuerermäßigung**<br><br>(1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von<br><br>a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;<br><br>b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;<br><br>c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;<br><br>d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen / Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen / Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;<br><br>e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;<br><br>(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden. | **§ 5**<br>**Steuerermäßigung**<br><br>(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von<br><br>a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;<br><br>b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;<br><br>c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;<br><br>d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;<br><br>e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;<br><br>f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.<br><br>(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.<br><br>(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt. |

| | |
|---|---|
| **§ 6**<br>**Zwingersteuer**<br><br>(1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.<br><br>(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die<br>Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind. | **§ 6**<br>**Zwingersteuer**<br><br>(1)Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.<br><br>(2)Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind. |

| | |
|---|---|
| **§ 7**<br>**Steuerbefreiung**<br><br>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von<br><br>1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;<br><br>2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen / Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;<br><br>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;<br><br>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;<br><br>5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;<br><br>6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;<br><br>7. Blindenführhunden;<br><br>8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. | **§ 7**<br>**Steuerbefreiung**<br><br>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von<br><br>1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;<br><br>2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;<br><br>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;<br><br>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;<br><br>5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;<br><br>6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;<br><br>7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,<br><br>8. Blindenführhunden.<br><br>(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt. |

| | |
|---|---|
| **§ 8**<br>**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**<br><br>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn<br><br>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,<br><br>2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,<br><br>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;<br><br>4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. | **§ 8**<br>**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**<br><br>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn<br><br>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,<br><br>2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,<br><br>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;<br><br>4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. |
| **§ 9**<br>**Steuerfreiheit**<br><br>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern. | **§ 9**<br>**Steuerfreiheit**<br><br>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern. |

## § 10
## Meldepflichten und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Die Hunderhalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarkeumherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/ der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

## § 10
## Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

| | |
|---|---|
| **§ 11**<br>**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**<br><br>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.<br><br>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. | **§ 11**<br>**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**<br><br>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.<br><br>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig. |
| | **§ 12**<br>**Auskunftspflicht**<br><br>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen. |
| **§ 12**<br>**Ordnungswidrigkeiten**<br><br>Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. | **§ 13**<br>**Ordnungswidrigkeiten**<br><br>Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. |

| | |
|---|---|
| **§ 13**<br>**Datenverarbeitung**<br><br>Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von der Steuerpflichtigen / den Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern. | **§ 14**<br>**Datenverarbeitung**<br><br>(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.<br><br>(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. |
| **§ 14**<br>**Inkrafttreten**<br><br>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27. November 2001 außer Kraft.<br><br>Appen, den 9. Dezember 2005<br><br>Gemeinde Appen<br>Der Bürgermeister<br>- Hauptamt -<br>(Brüggemann)<br>Bürgermeister | **§ 15**<br>**Inkrafttreten**<br><br>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.<br>Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 8. Dezember 2005 mit allen Nachträgen außer Kraft.<br><br>Appen, den ……..2010<br><br>Gemeinde Appen<br>Der Bürgermeister<br><br>(Banaschak)<br>Bürgermeister |

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 474/2010/APP/BV**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fachteam: | Ordnung und Technik | Datum: | 17.11.2010 |
| Bearbeiter: | Jenny Thomsen | AZ: | 7/880.2910 |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 30.11.2010 | öffentlich |

### Heizkostenpauschale für Mietwohnung Almtweg 17-19

**Sachverhalt:**
Die CDU Appen stellt den Antrag, für die Wohnungen im Almtweg 17 eine Pauschalregelung hinsichtlich der Heizkosten einzuführen.
Die CDU ist der Auffassung, dass sich in den letzten Jahren immer wieder erhebliche Probleme bei der Ermittlung der Heizkosten für die beiden vermieteten Wohnungen Almtweg 17 ergeben haben. Die Wohnungen sind dem Heizungssystem der Feuerwehrbauten sowie der kleinen Sporthalle angeschlossen. Auch wenn die Wohnungen mit einem Verbrauchsablesegerät ausgestattet sind, ergeben sich aufgrund des Gesamtverbrauchs der Gebäude überproportionale Mehrbelastungen bei den Wohnungen.

Die CDU Appen schlägt deshalb vor, eine Pauschalregelung nach den durchschnittlichen Werten vergleichbarer Wohnungen dieser Größe jährlich zu schaffen. Hierbei ist eine Wärmebedarfsrechnung für Wohnungen dieser Größe heranzuziehen. Die Energiekosten werden jährlich der Entwicklung der Heizölkosten nach den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Werten angepasst.
Die CDU Appen ist der Auffassung, mit dieser Regelung für die Mieter eine gerechte Lösung der Energiekosten zu schaffen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**
Die Abrechnungsproblematik der vergangenen Jahre, die aufgrund des fehlerhaften Einbaus der Messtechnik sowie auf fehlende Kommunikation zwischen Sachbearbeiter, Wohnungsverwaltung und Abrechnungsfirma zurückzuführen waren, sind nunmehr ausgeräumt.
Die Abrechnungsfirma kann jetzt eine korrekte Abrechnung, die der Heizkostenverordnung Rechnung trägt, durchführen.
In der Liegenschaft sind die notwendigen Wärmezähler installiert. Eine Aufteilung nach Nutzergruppen (Feuerwehr/Turnhalle und Wohnung) wird vorgenommen.

Einer Pauschalisierung der Heizkosten steht die Regelung im BGB sowie die Heiz-

kostenverordnung entgegen.
§ 556 a BGB schreibt vor, dass die Betriebskosten, die von einem erfassten Verbrauch oder einer erfassten Verursachung durch die Mieter abhängen, nach dem Maßstab umzulegen sind, der dem unterschiedlichen Verbrauch oder der unterschiedlichen Verursachung Rechnung trägt.
In § 4 der HKVO wird geregelt, dass der Gebäudeeigentümer den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen hat.

**Finanzierung:**
./.

**Beschlussvorschlag:**
Der Finanzausschuss beschließt, den Antrag der CDU Appen aufgrund der Gesetzeslage abzulehnen.

_____
Banaschak

**Anlagen:**
Antrag auf Heizkostenpauschale Almtweg 17

Ö 10

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**

CDU

15. 11. 10

CDU Appen , 25482 Appen , Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstr. 8

25482 Appen

**Fraktionsvorsitzender**
Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b
25482 Appen
Tel: 04101/204218
Fax: 04101/591458
e-mail: HPLuetjeAppen@aol.com

Appen, den 12.11.2010

Antrag zum Finanzausschuss am 30.11.2010 der CDU Appen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ö 777

Die CDU Appen stellt den Antrag, für die Wohnungen im Almtweg 17 eine Pauschalregelung hinsichtlich der Heizkosten einzuführen.

In den letzten Jahren haben sich immer wieder erhebliche Probleme bei der Ermittlung der Heizkosten für die beiden vermieteten Wohnungen Almtweg 17 ergeben.

Die Wohnungen sind dem Heizungssystem der Feuerwehrbauten sowie der kleinen Sporthalle angeschlossen.
Auch wenn die Wohnungen mit einem Verbrauchsablesegerät ausgestattet sind, ergeben sich aufgrund des Gesamtverbrauchs der Gebäude überproportionale Mehrbelastungen bei den Wohnungen.

Wir schlagen deshalb vor, eine Pauschalregelung nach den durchschnittlichen Werten vergleichbarer Wohnungen dieser Größe jährlich zu schaffen.
Hierbei ist eine Wärmebedarfsrechnung für Wohnungen dieser Größe heranzuziehen.
Die Energiekosten werden jährlich der Entwicklung der Heizölkosten nach den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Werten angepasst.

Wir glauben mit dieser Regelung für die Mieter eine gerechtere Lösung der Energiekosten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Lütje

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 463/2010/APP/HH**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fachteam: | Soziale Dienste | Datum: | 26.10.2010 |
| Bearbeiter: | Jennifer Jathe-Klemm | AZ: | |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 30.11.2010 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 09.12.2010 | öffentlich |

### Antrag des TuS Appen auf Übernahme von Schadenskosten

**Sachverhalt:**

Der TuS Appen hat mit Schreiben vom 18.10.2010 einen Antrag auf Übernahme von Schadenskosten gestellt (siehe Anlage).

Der Sachverhalt ist aus dem Antrag ersichtlich.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Ein Schadensbericht liegt der Verwaltung nicht vor. Ein derartiger Vorfall ist nicht versichert und damit auch keine Schadensregulierung über den Kommunalen Schadenausgleich möglich.

Der Fahrzeuginhaber ist nicht bereit, den Vorfall über die eigene Haftpflichtversicherung abzudecken. Ansonsten wäre als kostengünstige Variante denkbar gewesen, dass die Gemeinde Appen die Differenz zwischen dem bisherigen Versicherungsbeitrag und dem erhöhten Versicherungsbeitrag bis zur erneuten Senkung der Beiträge abdeckt sowie einen evtl. Eigenanteil übernimmt.

**Finanzierung:**

Bei der Haushaltsstelle 0600.655000, Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Es wäre somit eine überplanmäßige Ausgabe.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, die entstanden Schadenskosten nicht zu übernehmen.

Oder

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro für die entstandenen Schadenskosten an den TuS Appen auszuzahlen.

Banaschak

**Anlagen:**
Schreiben des TuS Appen vom 18.10.2010

Ö 12

# Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstrasse
25482 Appen

Gemeinde Appen
18. OKT. 2010
Eingegangen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

18. Oktober 2010

Amt Moorrege
E. 18. Okt. 2010

Betr.: Antrag auf Übernahme von Schadenskosten

Sehr geehrter Herr Banaschak,

am 05. Juni 2010 hat die Fußballabteilung des TuS Appen wie seit 10 Jahren zuvor das „Walter-Pein-Turnier" durchgeführt.

Bei der Vorbereitung dieses Turniers ist einem ehrenamtlichen Helfer mit einem geliehenen Fahrzeug leider ein Unfall passiert, der einen Schaden in Höhe von € 4.546,75 verursacht hat.

Bis zum heutigen Tag haben wir versucht, über irgendeine Versicherung diesen Schaden zu begleichen. Leider ist es uns nicht gelungen. Selbst über den „kommunalen Schadensausgleich" gab es keine Möglichkeit.

Wir haben den Schaden aus unserer Vereinskasse zahlen müssen.

Das „Walter-Pein-Turnier" war eine Idee unseres früheren Bürgervorstehers, der mit dieser Veranstaltung die Gemeinde „zusammen bringen" wollte.
Die Fußballabteilung des TuS hatte sich bereit erklärt, die Organisation zu übernehmen.
Wenn man so will, die Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Interesse.
Über Jahre hat alles wunderbar funktioniert und wir haben insgesamt € 30.000 an Spenden für die Aktion „Appen musiziert" sammeln können.

Das Ergebnis ist, das wir mit diesem Schaden unsere Vereinskasse und damit unsere Vereinsmitglieder belasten müssen. Daraus folgt, dass wir am Jahresende in unserem knapp bemessenen Haushalt ein Minus in dieser Höhe haben werden.

☎ 0 41 01/2 91 59 · e-mail: TuS-Appen@t-online.de
Bankverbindung: Sparkasse Südholstein · BLZ 230 510 30 · Kto.-Nr. 30 24 445

# Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Wir stellen hiermit bei den gemeindlichen Gremien den Antrag auf Schadensausgleich in Höhe von € 4.546,75.

Wir wissen um die finanzielle Situation der Gemeinde, bitten aber trotzdem um einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüssen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

Wilfred Diekert Volker Behlke

☎ 0 41 01/2 91 59 · e-mail: TuS-Appen@t-online.de
Bankverbindung: Sparkasse Südholstein · BLZ 230 510 30 · Kto.-Nr. 30 24 445